

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 263.

Montag, den 20. September.

1841.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt
den 27. September
und endigt mit dem 16. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden, bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bermiethung.

Das unter sub Nr. 25/669, in der Magazingasse allhier gelegene Haus soll von Michaelis dieses Jahres an auf drei Jahre, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, an den Meistbietenden vermiethet werden.

Mietlustige haben sich daher
früh um 11 Uhr auf dem Rathhause in der Einnahmestube zu melden und ihre Gebote zu thun, sodann aber weiterer Benachrichtigung sich zu gewärtigen.
Leipzig, den 2. September 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grosse.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung der Stelle des Hauptmannes der 16. Compagnie hiesiger Communalgarde, sowie eines Zugführers bei derselben, sind bei der deshalb stattgehabten Wahl
Herr Johann Julius Wegel, Schenkwirt, zum Hauptmann und
Herr Johann Gottlob Ströbel, Victualienhändler, zum Zugführer
durch absolute Stimmenmehrheit ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser resp. Charge am 14. d. Mts. bestätigt worden.

Das ausgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 27. d. Mts. in dem Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.
Leipzig, den 17. Sept. 1841.

Der Communalgarden-Ausschuß daselbst.
G. Gasse,
Vice-Commandant der Communalgarde.
Hermisdorf, Prot.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht: